HUNDEVERBOTSVERORDNUNG AM THUMSEE
VOM 26. März 2025

Aufgrund des Art. 23 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für folgende Bereiche am Thumsee:

1. auf der öffentlichen Freizeitwiese am Nordufer, Teilfläche aus Flur-Nr. 521 der Gemarkung Karlstein,
2. am mittigen Südufer unterhalb der Straßenverbauung, Teilfläche aus Flur-Nr. 515/4 der Gemarkung Karlstein,
3. am Parkplatz Ost, Teilfläche aus Flur-Nr. 515/4 der Gemarkung Karlstein
4. im Bereich der Kiesbucht am westlichen Nordufer, Teilfläche aus Flur-Nr. 515/3 der Gemarkung Karlstein.

(2) Die Begrenzungen sind in einem Lageplan, Maßstab 1:1000 eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2
Hundeverbot

Es ist untersagt, im Geltungsbereich nach § 1, mit Ausnahme des Uferrundweges, Hunde mitzuführen, den See betreten oder im See schwimmen zu lassen. Hunde auf dem Uferrundweg sind im Geltungsbereich dieser Verordnung anzuleinen.

§ 3
Geltungsdauer

Die Verordnung ist gültig vom 01. Mai bis 30. September jeden Jahres

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 2 einen Hund im Geltungsbereich nach § 1 mitführt, den See betreten oder im See schwimmen lässt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss des Stadtrats:	**25.03.2025**
Bekanntmachung:	**01.04.2025**
	(ABl. Nr. 14)

20 40 60 80 m

Erholungsfläche

Thumsee Bad

Bad

Erholungsfläche

Beschilderung NEU
Hundeverbotszonen am Thumsee

Thumsee

Thumsee

Beschilderung NEU
Hundeverbotszonen am Thumsee

Beschilderung NEU
Hundeverbotszonen am Thumsee

Beschilderung NEU
Hundeverbotszonen am Thumsee

Erstellt am: 20.03.2025
Maßstab 1:1600

N